



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Kernstadt

- ◆ **Bebauungsplan „Industriegebiet West II“, 1. Änderung**
- ◆ **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 24.09.2024 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen abgewogen und beschlossen (Abwägung gem. § 1 (7) BauGB).

Der Bebauungsplan bleibt im Ergebnis dessen formell und materiell unverändert.

Alsdann hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße den Bebauungsplan „Industriegebiet West II“, 1. Änderung, in der Kernstadt Steinau gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil der Kernstadt Steinau zwischen der Bundesautobahn A 66 im Norden und der West-Ost verlaufenden Erschließungsstraße „Burgelsfeld“.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst mit einer Größe von rd. 12,3 ha die Flurstücke 2/11, 2/12, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 2/37, 2/39, 2/41, 2/42 in der Flur 17 der Gemarkung Steinau.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet West II“, 1. Änderung, wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Ausschließlicher Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Neufestsetzung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen über NHN bzw. einem konkreten Bezugspunkt.

Alle sonstigen Festsetzungen des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet West II“ (02/ 2010) bleiben vollständig unverändert und gelten weiter fort.

Nach § 13 (3) BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Industriegebiet West II“, 1. Änderung, (Satzung) gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft.

Die notwendigen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen) wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Main-Kinzig-Kreis umgesetzt.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Industriegebiet West“, 1. Änderung, mit der Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 301 während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung kann gemäß § 10a (2) BauGB ergänzend auch im Internet auf dem Landesportal unter www.bauleitplanung.hessen.de und unter www.steinau.eu/Wohnen&Bauen/Bebauungspläne eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise nach § 44 (5) BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Steinau an der Straße geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung

Nach § 10 (3) Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Steinau an der Straße, den 18.12.2024

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez. Zimmermann
(Bürgermeister)

Anlage

- Übersichtskarten: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

